



Frau
KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider
Abgeordnete zum Tiroler Landtag
**über den Präsidenten
des Tiroler Landtages**
Herrn DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon 0512/508-2000
Fax 0512/508-742005
landeshauptmann@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Andrea Haselwanter-Schneider betreffend „Wer sind die Macher hinter der Machbarkeitsstudie zur Olympiabewerbung“ (98/17) -
Anfragebeantwortung**

Geschäftszahl LHGP-GE-11/10

Innsbruck, 02.05.2017

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

In der Sitzung des Tiroler Landtages im März 2017 haben Sie eine schriftliche Anfrage betreffend „Wer sind die Macher hinter der Machbarkeitsstudie zur Olympiabewerbung“ an mich gerichtet und um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:

- 1.) *Wann wurde der Auftrag für eine Machbarkeitsstudie für die Olympischen Spiele 2026 in Innsbruck/Tirol genau ausgeschrieben?*
- 2.) *Wer hat den Auftrag zu dieser Ausschreibung durch RA Schöpf erteilt?*
- 3.) *Wo bzw. in welchen Medien wurde dieser Auftrag ausgeschrieben? (Bitte um Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen)*
- 4.) *Wie hoch sind die Kosten (brutto) für die Ausschreibung?*
- 5.) *Welchen Auftragswert (brutto) hat die gesamte Machbarkeitsstudie?*
- 6.) *Wer trägt die Kosten dieser Machbarkeitsstudie und zu welchen Teilen?*
- 7.) *Welchen Anteil trägt das Land Tirol?*
- 8.) *Welchen Anteil trägt die Stadt Innsbruck?*
- 9.) *Welchen Anteil trägt das ÖOC?*
- 10.) *Wie viele Firmen haben ein Angebot für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie abgegeben?*

- 11.) *Um welche Firmen handelt es sich dabei?*
- 12.) *Wer genau hat der Bietergemeinschaft Pro Projekt AS+P, dem MCI und der Solid – Event Gesellschaft den Zuschlag erteilt?*
- 13.) *Welches Mitglied/welche Mitglieder der Tiroler Landesregierung und welches Mitglied/welche Mitglieder der Innsbrucker Stadtregierung gehörte/gehörten jenem Gremium, das den Zuschlag erteilt hat, an?*
- 14.) *Hat diese Bietergemeinschaft auch zusammen angeboten?*
- 15.) *War diese Bietergemeinschaft der Bestbieter?*
- 16.) *Wenn nein, warum hat sie trotzdem den Zuschlag erhalten?*
- 17.) *Ist der Auftrag an die Bietergemeinschaft mit der Übermittlung der Machbarkeitsstudie beendet?*
- 18.) *Wenn nein, warum nicht?*
- 19.) *Wenn nein, wann endet der Auftrag an die Bietergemeinschaft dann?*
- 20.) *Wenn nein, welche zusätzlichen Aufträge an die Bietergemeinschaft gibt es?*
- 21.) *Laut gemeinsamer Presseaussendung des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck ist „die Machbarkeitsstudie Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche Bewerbung Tirols für Olympische Winterspiele 2026“. Ist es das Ziel des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck, eine unabhängige und objektive Machbarkeitsstudie zu erhalten oder soll ein „JA für Olympia“ herauskommen?*
- 22.) *Sieht man sich die beteiligten Firmen der Bietergemeinschaft im Detail an, dann ist nämlich zu hinterfragen, ob eine unabhängige und objektive Machbarkeitsstudie herauskommen kann. Die Firma Pro Projekt AS+P profitiert unter anderem finanziell von der erfolgreichen Bewerbung bzw. Durchführung von Großveranstaltungen. So führt sie auf ihrer Internetseite als Referenzprojekte die „Konzeptentwicklung für die Bewerbung Stockholms um die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2022“ sowie die „Erstellung des Bid Books für die erfolgreiche Bewerbung Katars für die Fußballweltmeisterschaft 2022“ an. Wie objektiv kann die Machbarkeitsstudie für Innsbruck/Tirol durch eine Firma ausfallen, die finanziell von der Bewerbung und Durchführung von derartigen Großereignissen lebt?*
- 23.) *War Ihnen die gewinnorientierte Geschäftstätigkeit dieser Firma für genau diesen Bereich, den diese Firma für Innsbruck/Tirol objektiv untersuchen soll, bekannt?*
- 24.) *Auch die Firma Solid - Event, Management und Consulting GmbH lebt finanziell von Großereignissen, wie Olympischen Spielen und Olympischen Jugendspielen. Als Referenzprojekte führt sie auf ihrer Internetseite etwa die Fußball Weltmeisterschaft 2006, die Fußball Europameisterschaft 2008, die Olympischen Winterspiele 2010 in Vancouver, die Olympischen Spiele 2012 in London, die Olympischen Jugendspiele 2012 und 2016 sowie die Olympischen Winterspiele in Sotschi 2014 an. Wie können Sie es verantworten, einer Firma Steuergeld zu geben, um eine objektive Machbarkeitsstudie zu erstellen, die von der Bewerbung und Durchführung solcher Großveranstaltungen finanziell abhängig ist?*
- 25.) *Der Volksmund kennt den Spruch „Frag die Frösche, ob der Sumpf trocken gelegt werden soll?“. Haben Sie die Innsbrucker und Tiroler Bevölkerung mit der Auswahl dieser Firmen für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bewusst in die Irre geführt?*

- 26.) *Wenn nein, warum sollten Firmen, deren Geschäftsfeld die Bewerbung und Durchführung derartiger Großveranstaltungen ist, ausgerechnet für Innsbruck/Tirol eine unabhängige und objektive Machbarkeitsstudie erstellen?*
- 27.) *Garantieren Sie, dass keine der mit der Machbarkeitsstudie für Innsbruck/Tirol beauftragten Firmen - also Pro Projekt AS+P, MCI und Solid - Event Gesellschaft - im Falle einer Bewerbung bzw. Durchführung weitere Aufträge aus Innsbruck/Tirol erhalten?*
- 28.) *Bis wann wird die Machbarkeitsstudie erstellt sein und wann wird sie öffentlich vorgestellt werden?*

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Gemäß § 31 der Landtagsgeschäftsordnung ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Eingangs möchte ich betonen, dass es mir bei dem Thema mögliche Bewerbung für die olympischen und paralympischen Winterspiele 2026 Innsbruck/Tirol immer um größtmögliche Transparenz, unmittelbare Information an die Vertreterinnen und Vertreter der politischen Fraktionen in Stadt und Land und einen breiten politischen Konsens gegangen ist und auch zukünftig gehen wird. Daher habe ich auch – unmittelbar nach wesentlichen (Grundsatz-)Entscheidungen – zum Meinungsaustausch im Rahmen von Präsentationen oder Informationsveranstaltungen eingeladen.

Nachdem das Thema einer möglichen Austragung von Olympische Winterspiele 2026 in Tirol an uns herangetragen wurde habe ich bereits für den 19. Oktober 2016 alle im Tiroler Landtag und im Gemeinderat von Innsbruck vertretenen Parteien zu einer ersten Informationsveranstaltung eingeladen. In dieser Besprechung, bei der Sie auch persönlich anwesend waren, habe ich nach den grundsätzlichen Ausführungen der Verantwortlichen des Österreichischen Olympischen Komitee (ÖOC) zum Reformpaket „Agenda 2020“ des Internationalen Olympischen Komitee (IOC) und einer regen Diskussion, als politische Leitlinie für alle weiteren Überlegungen und Schritte folgende Parameter definiert:

- **Gigantische Spiele, Großmannssucht und Umweltfrevel kommen für uns nicht in Frage;**
- **Entscheidend sind finanziell bewältigbare, sozial und ökologisch verträgliche Spiele mit einem spürbaren Mehrwert für die Bevölkerung;**
- **Eine Machbarkeitsstudie muss objektive Grundlagen für eine Entscheidung Bewerbung ja oder nein liefern, die BürgerInnen sind entsprechend einzubinden;**
- **Die politischen Parteien sind eingeladen, entsprechende Fragestellungen an die Studienautoren einzubringen; für die Studienbeauftragung sind mehrere Angebote einzuholen, auch dazu sollen Vorschläge der politischen Parteien eingebracht werden; (die Einladung dazu ist zusätzlich auch schriftlich mit 28. Oktober 2016 ergangen);**

Dazu haben sich alle Partner einer möglichen Bewerbung – Österreichisches Olympisches Komitee (ÖOC), Land Tirol und Stadt Innsbruck dem Grunde nach bekannt. Vereinbart wurde, dass alle weiteren

Schritte durch die Innsbruck Tirol Sports GmbH (ITS), an der alle drei Systempartner beteiligt sind, operativ abgewickelt und umgesetzt werden.

Auf diesen Grundlagen, den Diskussionsbeiträgen und unter Berücksichtigung aller (!) Einmeldungen wurden insgesamt 9 nationale und internationale Firmen zur Angebotslegung für die Machbarkeitsstudie eingeladen. Von diesen 9 kontaktierten Firmen haben 4 ein Angebot gelegt und wurden zu einem Hearing nach Innsbruck eingeladen.

Die Vergabekommission bestand aus insgesamt 6 Mitgliedern (jeweils 2 Stimmrechte ÖOC, Land Tirol und Stadt Innsbruck). Für das Land Tirol waren der für den Sport zuständige Landeshauptmannstellvertreter Josef Geisler und Mag. Reinhard Eberl, Vorstand der Abteilung Sport beim Amt der Tiroler Landesregierung, als stimmberechtigte Mitglieder in der Kommission vertreten.

Beim Honorar für die Machbarkeitsstudie handelt es sich um einen Pauschalpreis in der Höhe von netto Euro 270.000,- der von den 3 Partnern ÖOC, Land Tirol und Stadt Innsbruck wirtschaftlich jeweils zu einem Drittel übernommen wird. Auftragsgegenständlich ist die Evaluierung der maßgeblichen Themenfelder Wettkampf- und Nichtwettkampfstätten, Transport (Verkehrsinfrastruktur), Unterbringung, Umwelt und Nachhaltigkeit, Finanzierung; neben der technischen Umsetzbarkeit sind in der Machbarkeitsstudie insbesondere die Nachhaltigkeit und ökonomische, ökologische und soziale Verträglichkeit des Gesamtkonzeptes für die Ausrichtung olympischer und paralympischer Winterspiele in der Olympiaregion Innsbruck / Tirol aufzuzeigen.

Die Grundlagen für die Ausschreibung der Machbarkeitsstudie, die Auftragserteilung und das Anforderungsprofil samt Untersuchungsgegenstand darf ich Ihnen in der Anlage in Form des **Vergabevermerkes vom 15. November 2016**, der **Ausschreibung vom 18. November 2016 samt technischer Spezifikationen** zur Kenntnis bringen.

Beim Hearing am 5. Dezember 2016, das bis in die Abendstunden andauert hat, haben sich die Firma Pro Projekt AS + P, die gemeinsam mit den lokalen Partnern SOLID-Event, Management und Consulting GmbH und dem MCI Management Center Innsbruck als Bewerbungsgemeinschaft ein gemeinsames Angebot für die Machbarkeitsstudie gelegt haben, durchgesetzt.

Dieses Ergebnis samt Kurzpräsentation und Fragerunde wurde Ihnen zeitnah am Vormittag des 6. November 2016 bei einer Veranstaltung zum „Start für eine Machbarkeitsstudie für Olympische Winterspiele 2026 in Innsbruck/Tirol“ vorgestellt.

Die Arbeiten der Studienautoren laufen auf Hochtouren und im Rahmen des Zeitplans.

Alle übermittelten Fragestellungen – auch die von Ihnen mit E-Mail vom 5. November 2016 übersendeten Fragen - wurden den Autoren zur Einarbeitung vorgelegt. Die Ergebnisse sollen noch vor Sommer vorliegen und werden in bewährter Weise in einem ersten Schritt den politischen Vertreterinnen und Vertretern präsentiert.

In weiterer Folge werden die Ergebnisse allgemein öffentlich und auch in den Regionen vorgestellt um eine entsprechende Information und Einbindung der Bevölkerung im Zuge der landesweiten Volksbefragung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Mit **ANLAGE** -Vergabevermerk vom 15. November 2016;

- Ausschreibung vom 18. November 2016 samt technischer Spezifikationen;



VERGABEVERMERK

Auftragsvergabe für eine Bewerbung für die Austragung von Olympischen und Paralympischen Winterspielen 2026 Olympia-Region Innsbruck / Tirol

Kanzlei Arkadenhof Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 34
6020 Innsbruck

Sprechstelle Kitzbühel
Wegscheidgasse 16
6370 Kitzbühel

Sprechstelle Zillertal
Dorfstraße 11
6273 Ried im Zillertal

Tel.: +43/(0)512/584424
Fax: +43/(0)512/584424-44
www.advokatur.tirol
advokatur@dr-schoepf.at
in Konsulatsangelegenheiten:
innsbruck.onorario@esteri.it

Das Land Tirol zieht gemeinsam mit der Landeshauptstadt Innsbruck als „Host-City“ eine Bewerbung für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in Erwägung.

I. Präambel

Voraussetzung für eine Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele beim Internationalen Olympischen Comité (IOC) ist die Erstellung einer „Machbarkeitsstudie“. Die Machbarkeitsstudie dient der Evaluierung der maßgeblichen Themen

- Venues (Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten),
- Transport (Verkehrsinfrastruktur),
- Unterbringung,
- Umwelt und Nachhaltigkeit,
- Finanzierung (OCOG und Non-OCOG Budgets).

Neben der technischen Umsetzbarkeit haben in der Machbarkeitsstudie insbesondere die Nachhaltigkeit und ökonomische, ökologische und soziale Verträglichkeit des Gesamtkonzeptes für die Ausrichtung olympischer und paralympischer Winterspiele in der Olympiaregion Innsbruck / Tirol im Vordergrund zu stehen.

Die Machbarkeitsstudie ist eine Entscheidungsgrundlage für die maßgeblichen politischen Gremien.

Im Falle einer positiven politischen Entscheidung zur Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 ist eine Bewerbung an das IOC mit der Landeshauptstadt Innsbruck als nominierte Gastgeberstadt zu richten. Diese Bewerbung hat den Anforderungen der Olympischen Charta zu entsprechen.

II. Beauftragung

Das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck sind öffentliche Auftraggeber gem. § 3 Abs. 1 Z 1 Bundesvergabegesetz (BVerG 2006 idGF). Die technische Abwicklung des Bewerbungsprozesses (inklusive der Machbarkeitsstudie) erfolgt durch die innsbruck-tirol sports gmbh, FN 314976a, eine Gesellschaft an welcher das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck die Mehrheit der Geschäftsanteile halten.

Es ist sachlich geboten, das gesamte Procedere von der Erstellung der Machbarkeitsstudie bis zur möglichen Antragstellung zur Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 an das IOC als „ein Vorhaben“ zu betrachten. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, muss die Machbarkeitsstudie nicht nur als profunde Entscheidungsgrundlage für die politische Gremien im Land Tirol und in der Landeshauptstadt Innsbruck dienen, sondern muss die Machbarkeitsstudie auch bereits den Anforderungen des „IOC Candidature Process“ sowie den technischen Anforderungen des IOC und den Anforderungen der internationalen Sportfachverbänden (IF) genügen. Die Machbarkeitsstudie soll im Falle einer positiven politischen Entscheidung für eine Bewerbung zur Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 für die Bewerbungsunterlagen verwendbar sein.

Die innsbruck-tirol sports gmbh wird den Auftrag in zwei Lose aufteilen. Los 1 umfasst die Erstellung und Präsentation der Machbarkeitsstudie. Los 2 betrifft die Rahmenbedingungen für die eigentliche Bewerbung für die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026. Für die Festlegung der Bedingungen für die Auftragsvergabe für das Los 2 bedarf es der Machbarkeitsstudie und der Vorgaben der politischen Gremien.

III. Ausschließlichkeitsrecht des Österreichischen Olympischen Comité

Das Österreichische Olympische Comité (ÖOC) ist aufgrund seiner Statuten und seiner wirtschaftlichen Gebahrung kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes.

Das ÖOC ist ein Nationales Olympisches Komitee (NOK) gemäß Kapitel 4 der Olympischen Charta des Internationalen Olympischen Comité (IOC).

Gemäß Kapitel 4, Regel 27, Punkt 4. der Charta haben *NOKs die alleinige Zuständigkeit, die Stadt, die sich darum bewirbt, die Olympischen Spiele in ihrem Land auszurichten, auszuwählen und zu bestimmen.*

Gemäß Kapitel 5, Durchführungsbestimmung zu Regel 33, Punkt 1.1 der Charta, *muss eine Bewerbung einer Stadt um die Ausrichtung Olympischer Spiele, um zulässig zu sein, durch das NOK des Landes bestätigt werden.* Gemäß Punkt 1.2 der Durchführungsbestimmung zu Regel 33 muss jede Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele dem IOC von den zuständigen öffentlichen Stellen der Bewerberstadt *zusammen mit der Zustimmung des NOKs des Landes unterbreitet werden.* Diese Stellen *und das NOK müssen garantieren, dass die Olympischen Spiele zur Zufriedenheit des IOC und unter den von diesen festgelegten Bedingungen organisiert werden.* Im Punkt 1.4 der Durchführungsbestimmung zu Regel 33 ist festgelegt, dass vom Tag der Einreichung einer Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele beim IOC an *das NOK des Landes der Bewerberstadt die Handlungen und das Verhalten der Bewerberstadt bezüglich ihrer Bewerbung und gegebenenfalls bezüglich ihrer*

Kandidatur für die Ausrichtung der Olympischen Spiele *überwacht und dafür mitverantwortlich* ist.

Aufgrund der dem ÖOC durch die Olympische Charta vom IOC eingeräumten Ausschließlichkeitsrechte – samt der damit verbundenen Verantwortung – für die Bewerbung, Ausrichtung und Durchführung von Olympischen und Paralympischen Winterspielen in Österreich, ist das gegenständliche Vorhaben nur mit dem ÖOC umsetzbar und kann daher der im Punkt II. definierte Auftrag nur dem ÖOC erteilt werden.

Für die Auftragserteilung der innsbruck-tirol sports gmbh an das ÖOC kommt der Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 2 Z 2 des Bundesvergabegesetzes zur Anwendung.

IV. Auftragsgrundlagen

Die innsbruck-tirol sports gmbh wird in einem Verhandlungsverfahren mit dem ÖOC vorab für das Los 1 „Machbarkeitsstudie samt Präsentation“ ein Leistungsentgelt vereinbaren.

Dem ÖOC ist es gestattet, für die Erbringung seiner Dienstleistungen Subunternehmer sowie Sub-Subunternehmer zu beauftragen. Die Gesamtverantwortung des ÖOC gegenüber der innsbruck-tirol sports gmbh wird dadurch jedoch nicht berührt. Das ÖOC verpflichtet sich, Aufträge an Subunternehmer bzw. Sub-Subunternehmer zur Erstellung der Machbarkeitsstudie nur auf Grundlage eines Vergabevorschlages einer Vergabekommission zu vergeben. Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Vergabekommission gilt Folgendes:

- Die Vergabekommission besteht aus insgesamt 6 Jury-Mitgliedern. Das ÖOC, das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck haben jeweils ein Benennungsrecht für 2 Jury-Mitglieder samt jeweils zwei stellvertretenden Jury-Mitgliedern. Die Jury-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einer 5/6-Mehrheit einen Juryvorsitzenden und einen Schriftführer. Die Jury legt sich eine Verfahrensordnung fest. Alle Entscheidungen der Jury werden als Kollegialorgan mit einer 5/6-Mehrheit getroffen. Die Entscheidungen der Jury sind in einem Resümee-Protokoll schriftlich zu begründen. Das Resümee-Protokoll und der Vergabevorschlag sind von den stimmberechtigten Jury-Mitgliedern, jedenfalls aber vom Juryvorsitzenden und vom Schriftführer, zu unterfertigen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Bei mehreren Jury-Sitzungen können die Personen der Jury wechseln, wenn jedoch die Vergabekommission nach einem Hearing eine Entscheidung trifft, so dürfen nur Jury-Mitglieder von ihrer Stimme Gebrauch machen, wenn sie auch beim Hearing anwesend waren. Den Jury-Sitzungen können auch die Stellvertreter der Jury-Mitglieder sowie Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- Aufträge an Subunternehmer bzw. Sub-Subunternehmer werden grundsätzlich nach dem Bestbieterprinzip (dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot) vergeben. Für einen Auftrag in Frage kommen nur befugte Unternehmer, welche auch ihre berufliche Zuverlässigkeit sowie finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit nachweisen können. Die Auswahl des den Auftrag erhaltenden Unternehmens wird von der Vergabekommission getroffen.
- Die Ausschreibungsbedingungen (samt Auswahl- und Zuschlagskriterien) für die Auswahl des Subunternehmers bzw. Sub-Subunternehmers sind von der innsbruck-tirol sports gmbh frei zu geben bzw. steht der innsbruck-tirol sports gmbh das Recht zu, dem

ÖOC eine Vertrauensperson zur Verfahrensbegleitung zur Seite zu stellen. Diese Vertrauensperson hat jedenfalls auch das Recht, an den Sitzungen der Vergabjury (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

- Sofern für einen Auftragsgegenstand ein hinreichender Wettbewerbsmarkt besteht, hat das ÖOC zumindest drei geeignete Unternehmer zur Angebotsabgabe einzuladen. Von der innsbruck-tirol sports gmbh vorgeschlagene Unternehmer sind jedenfalls zur Angebotsabgabe einzuladen.

Innsbruck, am 15.11.2016



Dr. Herbert Schöpf, LL.M.
Rechtsanwalt

**INNS'
BRUCK**



**Ausschreibung
für eine Machbarkeitsstudie als Grundlage für
eine Bewerbung für die Austragung von**

**Olympischen und Paralympischen
Winterspielen 2026
in der
Olympia-Region Innsbruck / Tirol**

Auftraggeber:

Österreichisches Olympisches Comité
Rennweg 46-50 / Stiege 1 / Top 7
1030 Wien

Verfahrensbetreuung:

Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH
Arkadenhof
Maria-Theresien-Straße 34
6020 Innsbruck
Telefon Nr.: +43 (0)512/58 44 24
Fax: +43 (0)512/58 44 24-44
E-Mail: ows2026@dr-schoepf.at

I. Vorbemerkungen

Das ÖOC wird von der innsbruck-tirol sports gmbh mit der Erstellung und Präsentation einer Machbarkeitsstudie für eine mögliche Bewerbung für die Austragung von Olympischen und Paralympischen Winterspielen 2026 in der Olympia-Region Innsbruck / Tirol beauftragt. Diese Machbarkeitsstudie muss nicht nur als profunde Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien im Land Tirol und in der Landeshauptstadt Innsbruck als Gastgeberstadt („Host-City“) dienen, sondern muss die Machbarkeitsstudie auch bereits den Anforderungen des „IOC Candidature Process“ sowie den technischen Anforderungen des Internationalen Olympischen Comité (IOC) und den Anforderungen der Internationalen Sportfachverbände (IF) genügen. Die Machbarkeitsstudie soll im Falle einer positiven politischen Entscheidung für eine Bewerbung zur Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 für die Bewerbungsunterlagen verwendbar sein.

Das ÖOC beabsichtigt die Erstellung der Machbarkeitsstudie als Subunternehmerleistung an einen geeigneten Unternehmer zu vergeben. Nachfolgend ist das Procedere für diese Auftragsvergabe geregelt.

II. Olympia-Region Innsbruck/Tirol

Bei einer Bewerbung um die Ausrichtung und Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 wird die Landeshauptstadt Innsbruck als Gastgeberstadt („Host-City“) im Sinne der Regel 33 der Olympischen Charta genannt. Die jeweiligen Sport-Wettkämpfe würden jedoch nicht nur in der Landeshauptstadt Innsbruck, sondern auch in anderen Regionen des Bundeslandes Tirol stattfinden. Die Machbarkeitsstudie beschränkt sich somit nicht nur auf die Landeshauptstadt Innsbruck, sondern ist das gesamte Bundesland Tirol einzubeziehen, und dies nicht nur hinsichtlich der Wettkampfstätten, sondern auch hinsichtlich der für die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Verkehrsinfrastruktur, Unterbringung usw.).

III. Zielsetzung der Machbarkeitsstudie

Die konkrete Zielsetzung der Machbarkeitsstudie ist in den Technischen Spezifikationen (Anhang .1 zu dieser Ausschreibung) dargelegt. Die Machbarkeitsstudie muss die Anforderungen dieser Technischen Spezifikationen erfüllen.

Die Machbarkeitsstudie ist fix bis zum 31.05.2017 fertig zu stellen.

IV. Bewerbergemeinschaft und Subunternehmer

Bietergemeinschaften sind in jeder Rechtsform zulässig. Dem Auftraggeber ist ein bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft zu benennen. Im Falle der Auftragserteilung wird eine Bietergemeinschaft jedenfalls zur Arbeitsgemeinschaft (Solidarhaftung der Mitglieder). Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft hat die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen. Die Bietergemeinschaft muss daher insgesamt zur Leistungserbringung befugt sein.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist grundsätzlich zulässig. Der Auftragnehmer hat alle Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, dem Auftraggeber vorab bekannt zu geben. Jeder Subunternehmer hat für eine gültige Auftragserteilung die Subunternehmererklärung (Formblatt Anhang ./3) zu unterfertigen.

Der Nachweis der Befugnis eines Subunternehmers ist – für den Fall, dass der Bieter den Subunternehmer für den Nachweis seiner Eignung benötigt („eignungsrelevanter Subunternehmer“) – für jenen Leistungsanteil, den der Subunternehmer ausführen soll, bereits mit Abgabe des Angebotes zu erbringen. Der Verweis auf die Befugnis eines Subunternehmers ersetzt für jenen Leistungsanteil, den der Subunternehmer ausführen soll, den Nachweis der Befugnis des Bieters.

V. Angebotspreis

Der Bieter hat für die Erstellung der ausschreibungsgegenständlichen Machbarkeitsstudie einen Pauschalpreis verbindlich anzubieten.

Der Bieter erklärt mit Abgabe seines Angebotes, dass er seinen Pauschalpreis nach eigenem Ermessen auf Grundlage der Anforderungen an die Machbarkeitsstudie gemäß den Technischen Spezifikationen (Anhang ./1) kalkuliert hat und er auf die Einrede eines Kalkulationsirrtums gegenüber dem Auftraggeber verzichtet. Dem Bieter ist bei der Kalkulation seines Angebotes bewusst, dass er von Seiten des Auftraggebers keine näheren Angaben erhält bzw. erhalten kann, mit welchem Stunden- und Materialeinsatz er für die Erstellung der Machbarkeitsstudie zu rechnen hat. Der Auftraggeber gibt somit kein Mengengerüst vor und liegt das Risiko bei der Kalkulation des anzubietenden Pauschalpreises für die Erstellung der Machbarkeitsstudie ausschließlich in der Sphäre des Bieters. Der Auftraggeber und das

Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck werden dem Bieter im Auftragsfall nach Möglichkeit unterstützen (im Sinne von Auskunftserteilungen und Ermöglichen von Zutritten z.B. zu Sportstätten), jedoch entsteht dadurch kein Leistungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, der innsbruck-tirol sports gmbh und/oder dem Land Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck.

Der Bieter hat dem Angebot eine Kalkulation beizulegen, aus welcher sich die Plausibilität für die Angemessenheit des angebotenen Pauschalpreises ergibt. Ein – trotz Einräumung einer Erklärungsmöglichkeit im Rahmen des Hearings – für den Auftraggeber nicht plausibles Angebot wird ausgeschieden.

Im Rahmen des Hearings wird auch über den Preis (mit „last and final offer“) verhandelt.

Der Pauschalpreis ist als Netto-Preis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer anzubieten.

Der Auftraggeber schätzt den Auftragswert auf unter netto EUR 300.000,00 und behält sich daher vor, Angebote über einem Auftragswert von netto EUR 300.000,00 auszuschneiden.

VI. Eignung

Der Bieter hat mit der Abgabe seines Angebotes auch die Eigenerklärung (Formblatt Anhang ./2) rechtsgültig unterfertigt abzugeben. Mit dieser Eigenerklärung bestätigt der Bieter, dass er zur Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung „Machbarkeitsstudie“ gemäß den Rechtsvorschriften seines Heimatstaates, in welchem sein Unternehmen ansässig ist, befugt ist und zudem über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit für die Erfüllung des Auftragsgegenstandes verfügt. Der Auftraggeber hat das Recht, den Bieter zur Vorlage urkundlicher Nachweise betreffend seine Eignung und Leistungsfähigkeit aufzufordern und hat der Bieter einer solchen Aufforderung unverzüglich, längstens binnen einer Frist von 5 Werktagen, Folge zu leisten. In begründeten Fällen kann diese Frist erstreckt werden. Nachweise dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Zum Nachweis seiner Eignung sowie seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann sich ein Bieter auch im Rahmen einer Bewerbungsgemeinschaft auf die Kapazitäten seiner Mitglieder stützen, wobei jedes Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft die Eigenerklärung (Formblatt Anhang ./2) rechtsgültig unterfertigt mit dem Angebot abzugeben

hat. Im Falle der Berufung auf einen „eignungsrelevanten“ Subunternehmer hat der Bieter mit dem Angebot die Subunternehmererklärung (Formblatt Anhang ./3) rechtsgültig unterfertigt vorzulegen.

Der Bieter hat mit seinem Angebot eine Kurzpräsentation seines Unternehmens (nach Möglichkeit beschränkt auf 2 DIN A4-Seiten) abzugeben. Im Rahmen einer Bietergemeinschaft hat jeder Partner der Bietergemeinschaft bzw. bei Benennung von „eignungsrelevanten“ Subunternehmern jeder genannte Subunternehmer eine solche Kurzpräsentation mit dem Angebot abzugeben. Die Unternehmenspräsentation hat jedenfalls den Unternehmensgegenstand darzulegen sowie eine Angabe über die Netto-Umsatzerlöse der letzten drei Geschäftsjahre und der aktuellen Beschäftigungszahl der Mitarbeiter zu enthalten. Weiters ist in der Kurzpräsentation der für die Erstellung der Machbarkeitsstudie vom Bieter vorgesehene Projektleiter zu benennen. Der Kurzpräsentation ist eine Übersicht über die Ausbildung und Berufserfahrung des Projektleiters beizuschließen. Der Unternehmenspräsentation ist weiters eine Bonitätsauskunft durch eine entsprechende Bankerklärung oder alternativ dazu eine Bonitätsauskunft des Kreditschutzverbandes von 1870 (KSV) mit einem Rating-Wert < 350 oder einer vergleichbaren Ratingagentur über ein vergleichbares Rating beizulegen.

VII. Angebotsabgabe

Das Angebot – Pauschal festpreis für die Erstellung der Machbarkeitsstudie – ist bis spätestens **02.12.2016, 12:00 Uhr, verschlossen und mit „NICHT ÖFFNEN, Machbarkeitsstudie Olympia 2026“** gekennzeichnet bei der Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Maria-Theresien-Straße 34, 6020 Innsbruck, einzureichen:

Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH

Arkadenhof

Stöcklgebäude Nord, Empfang im 2. Stock

Maria-Theresien-Straße 34

6020 Innsbruck

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

notwendige Beilagen zum Angebot:

- . /A Kalkulation des Pauschalpreises
- . /B Formblatt „Eigenerklärung“ - rechtsgültig unterfertigt
- . /C Formblatt „Subunternehmererklärung“ - rechtsgültig unterfertigt
(bei „eignungsrelevanten“ Subunternehmern)
- . /D Kurzpräsentation des Unternehmens
- . /E Übersicht über die Ausbildung und Berufserfahrung des Projektleiters
- . /F Bonitätsauskunft
- . /G rechtsgültig unterfertigte Ausfertigung dieser Ausschreibungsunterlagen (Punkt XIII.)

Das Angebot ist in vierfacher Ausfertigung (ein Original, drei Kopien) vorzulegen. Zudem sind alle Unterlagen elektronisch auf einem Speichermedium (DVD oder USB Stick) im PDF-Format abzugeben.

Das Angebot kann auf dem Postweg bzw. per Kurierdienst versendet oder zu oben genannten Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Die Öffnung des Angebotes erfolgt ohne Anwesenheit des Bieters.

Übersendete Angebote werden nur akzeptiert, wenn sie ordnungsgemäß freigemacht sind. Die Übermittlung von Angeboten per Telefax oder auf elektronischem Weg ist nicht zulässig.

Deutsch ist Verfahrenssprache und sich auch alle Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen.

Der Bieter ist an sein Angebot für die Dauer von 4 Wochen ab Ende der Angebotsfrist gebunden.

VIII. Angebotsbewertung

Der Auftraggeber will im Rahmen eines Hearings den geeigneten Auftragnehmer für die Erstellung der Machbarkeitsstudie finden. Das Hearing findet am 05.12.2016 im Landhaus I, Altbau, Eingang Maria-Theresien-Straße 43, im Sitzungszimmer der Tiroler Landesregierung, statt. Der Auftraggeber wird unter Beiziehung einer Bewertungskommission am Ende der Hearing-Runde eine Reihung unter den Hearing-Teilnehmern vornehmen und dem

erstgereihten Teilnehmer den Auftrag erteilen. Die Reihung der Hearing-Teilnehmer erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

Bewertungskriterien	Subkriterien		Bewertungsgrundlage	Punkte max.
„Preis“ 20 %			angebotener Pauschalpreis	200
„Qualität“ 80 %	1	Referenzen des Unternehmens	Präsentation	400
	2	Erfahrungen des Projektleiters	Präsentation	200
	3	Konzept Projektorganisation	Präsentation	150
	4	Projektmanagement am Fallbeispiel „Bergisel-Schanze“	mündliche Ausführungen des Projektleiters	50
Summe				1000

Für die Bewertung der vorgenannten Subkriterien werden nachstehende Bewertungsmaßstäbe herangezogen:

Subkriterium: „Referenzen des Unternehmens“

Die Beurteilung der „Referenzen des Unternehmens“ erfolgt aufgrund der vom Hearing-Teilnehmer im Rahmen seiner Präsentation vorzustellenden Referenzen aus seiner Unternehmenstätigkeit. Referenzen mit der Erstellung von Machbarkeitsstudien im Zusammenhang mit Großereignissen aus dem Sport-Bereich, hier insbesondere für olympische Spiele oder Welt- / Europameisterschaften, werden besonders positiv beurteilt.

Subkriterium: „Erfahrung des Projektleiters“

Die Beurteilung des Projektleiters erfolgt aufgrund seiner persönlichen Präsentation, wobei eine hinreichende Erfahrung im Projektmanagement mit vergleichbaren Aufgabenstellungen wie der ausschreibungsgegenständlichen Machbarkeitsstudie besonders positiv beurteilt wird.

Subkriterium: „Konzept Projektorganisation“

Der Hearing-Teilnehmer stellt im „Konzept Projektorganisation“ die von ihm im Auftragsfall für die gegenständliche Erstellung der Machbarkeitsstudie vorgesehene Projektorganisation dar. Die Beurteilung der Projektorganisation erfolgt im Hinblick darauf, inwieweit sie ein hohes Qualitäts- und Effizienzniveau sicherstellt bzw. begünstigt, insbesondere durch eine klare und wohl abgestimmte Zuordnung von Funktionen und Verantwortlichkeiten und eine sinnvolle Regelung der Schnittstellen und Prozesse.

Subkriterium: „Projektmanagement am Fallbeispiel „Bergisel-Schanze“

Der Hearing-Teilnehmer hat in groben Zügen zu skizzieren, wie er am Fallbeispiel „Bergisel-Schanze“ (dazu wird auf die Homepage <http://www.bergisel.info> verwiesen) die Erstellung der Machbarkeitsstudie konzipiert (Ziel: Sondierung und Bewertung der bestehenden Sportstätte bezüglich der Erfüllung der IOC-Anforderungen). Bei dieser Präsentation geht es nicht um konkrete Aussagen, sondern um die Vermittlung einer schematischen Konzeption der Herangehensweise.

Das Hearing und die Bewertung des Kriteriums „Qualität“ bzw. der dazu genannten Subkriterien erfolgt im Ergebnis aufgrund eines subjektiven Empfinden der Jury-Mitglieder im Sinne einer „besser als“-Reihung. Die Bewertungskommission wird ihre Entscheidung als Kollegialorgan mit einer 2/3-Mehrheit treffen, wobei der Reihungsvorschlag der Hearing-Teilnehmer unter Beachtung des nachstehenden Reihungsschemas erfolgt:

Kriterium „Qualität“:

Für jedes einzelne Subkriterium des Bewertungskriteriums „Qualität“ erfolgt eine Reihung der Hearing-Teilnehmer nach dem Schema, dass der erstgereichte Hearing-Teilnehmer die für das jeweilige Subkriterium ausgewiesene Maximalpunktzahl erhält und für jeden nachgereichten Rang ein Abzug von 25 % von der Maximal-Punktzahl erfolgt (d.h. z.B. 1. Rang 400 Punkte, 2. Rang 300 Punkte, 3. Rang 200 Punkte usw.).

Die Bewertungskommission kann auch Hearing-Teilnehmer gleich reihen, z.B. zwei Erstgereichte. Werden mehrere Hearing-Teilnehmer von der Bewertungskommission gleichgereicht, erhalten diese Hearing-Teilnehmer, die für diese Reihung angegeben Punkte. Erfolgt eine Gleichreihung von Hearing-Teilnehmern, so entfällt eine Reihung in den nachfolgenden Rängen in der Anzahl, in welcher im Vorrang gleichgereicht wurde

(z.B. 2 Erstgereichte ergibt keinen Zweitgereichten; 1 Erstgereichter, 2 Zweitgereichte ergibt keinen Drittgereichten).

Die rechnerische Gesamtbewertung des Kriteriums „Qualität“ (Bildung der erlangten Punktezahl) erfolgt mit nachstehender Formel:

[(ermittelte Gesamtpunkte aller Subkriterien „Qualität“ des jeweiligen Hearing-Teilnehmers) : (höchste ermittelte Gesamtpunkte aus den Subkriterien „Qualität“)] x 80 % (Gewichtung der Position) x 1000 = Punkte (Ergebnisse werden kaufmännisch auf die zweite Kommastelle gerundet)

z.B. Hearing-Teilnehmer A: 600 Punkte, Hearing-Teilnehmer mit der höchsten Gesamtsumme 700 Punkte

-> $[600 : 700] \times 80 \% \times 1000 = 685,71$ Punkte

Kriterium „Preis“:

Das Preiskriterium „angebotener Pauschal festpreis“ wird mit nachstehender Formel bewertet:

[(niedrigster angebotener Pauschal festpreis) : (angebotener Pauschal festpreis des jeweiligen Hearing-Teilnehmers)] x 20 % (Gewichtung der Position) x 1000 = Punkte (Ergebnisse werden kaufmännisch auf die zweite Kommastelle gerundet)

z.B. Hearing-Teilnehmer A: EUR 290.000,00, niedrigster Pauschal festpreis EUR 230.000,00

-> $[230.000,00 : 290.000,00] \times 20 \% \times 1000 = 158,62$ Punkte

Die endgültige Reihung der Hearing-Teilnehmer erfolgt durch Bildung der Gesamtsumme aus den ermittelten Punkten für das Kriterium „Preis“ und das Kriterium „Qualität“ (gemäß obigem Beispiel hat der Hearing-Teilnehmer A somit 844,33 Gesamtpunkte).

Bei Punktegleichheit zwischen Hearing-Teilnehmern wird jener Hearing-Teilnehmer vorgereicht, der im Vergleich zum gleichgereichten Hearing-Teilnehmer mehr Punkte für ein Subkriterium in nachstehender Reihenfolge ihrer Bedeutung erhalten hat:

1. „Referenzen des Unternehmens“
2. „Konzept Projektorganisation“
3. „Erfahrung Projektleiter“
4. „Projektmanagement am Fallbeispiel Bergisel-Schanze Innsbruck“

Der Auftraggeber wird anhand dieser von der Bewertungskommission vorgenommenen Endreihung der Hearing-Teilnehmer mit dem erstgereihten Hearing-Teilnehmer in einem im Anschluss an das Hearing bekannt zugebenden Termin Detailverhandlungen betreffend den weiteren Projektablauf und der Zahlungsmodalitäten führen. Dieser Termin für die Detailverhandlung soll in einem Zeitfenster von längstens 5 Werktagen stattfinden.

IX. Präsentationsunterlagen

Der Hearing-Teilnehmer hat zu Dokumentationszwecken eine Ausfertigung seiner für das Hearing vorbereitenden Präsentationen und Referenzen (zur Beurteilung der Sub-Kriterien „Qualität“) in Papierform und auf einem elektronischen Speichermedium (DVD oder USB Stick) im PDF-Format zu Beginn des Hearings dem Vorsitzenden der Bewertungskommission zu übergeben.

Der Auftraggeber behält sich vor, allfällige Nachweise, die für die Bewertung der Präsentation und der Referenzen im Sinne der Subkriterien „Qualität“ relevant sind, einzufordern und hat der Hearing-Teilnehmer einer solchen Aufforderung binnen einer Frist von längstens 3 Werktagen nachzukommen. In begründeten Fällen kann diese Frist erstreckt werden.

X. Vergütung

Für die Ausarbeitung der Angebote, Präsentationsunterlagen sowie die Teilnahme am Hearing erhält der Bieter keine Vergütung und keinen Spesenersatz.

XI. Zivilrechtliche Bedingungen für den Auftrag

Im Auftragsfalle gelten die als Anhang ./4 beigeschlossenen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters haben keine Gültigkeit.

Als Anhang ./5 findet sich ein Muster für den abzuschließenden Werkvertrag.

XII. Anhänge:

- ./1 Technische Spezifikationen
- ./2 Formblatt „Eigenerklärung“
- ./3 Formblatt „Subunternehmererklärung“
- ./4 Allgemeine Vertragsbedingungen
- ./5 Muster „Werkvertrag“

XIII. Erklärung des Bieters:

Der Bieter erklärt, dass die gegenständliche Ausschreibung samt Anhängen ./1 bis ./5 integrierter Bestandteil seines abgegebenen Angebotes sind.

Der Bieter hat diese Ausschreibungsunterlage rechtsgültig unterfertigt seinem Angebot beizulegen.

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en): (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)	
.....
Datum	Unterschrift
.....
Datum	Unterschrift
.....
Datum	Unterschrift

Innsbruck, am 18.11.2016



TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

**für eine Machbarkeitsstudie als Grundlage für eine Bewerbung
für die Austragung von
Olympischen und Paralympischen Winterspielen 2026
in der
Olympia-Region Innsbruck / Tirol**

1. Zielsetzung der Machbarkeitsstudie

Das ÖOC wird von der innsbruck-tirol sports gmbh mit der Erstellung und Präsentation einer Machbarkeitsstudie für eine mögliche Bewerbung für die Austragung von Olympischen und Paralympischen Winterspielen 2026 in der Olympia-Region Innsbruck / Tirol beauftragt. Diese Machbarkeitsstudie muss nicht nur als profunde Entscheidungsgrundlage für die politischen Gremien im Land Tirol und in der Landeshauptstadt Innsbruck als Gastgeberstadt („Host-City“) dienen, sondern muss die Machbarkeitsstudie auch bereits den Anforderungen des „IOC Candidature Process“ sowie den technischen Anforderungen des Internationalen Olympischen Comité (IOC) und den Anforderungen der Internationalen Sportfachverbände (IF) genügen. Die

Machbarkeitsstudie soll im Falle einer positiven politischen Entscheidung für eine Bewerbung zur Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 für die Bewerbungsunterlagen verwendbar sein.

Die Machbarkeitsstudie hat die folgenden maßgeblichen Themen

- Venues (Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten),
- Transport (Verkehrsinfrastruktur),
- Unterbringung,
- Umwelt und Nachhaltigkeit und
- Finanzierung (OCOG und Non-OCOG Budgets)

zu behandeln. Neben der technischen Umsetzbarkeit stehen hier insbesondere die Nachhaltigkeit und ökonomische, ökologische und soziale Verträglichkeit des Gesamtkonzepts im Vordergrund.

Das Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, verschiedene Varianten und Konzeptalternativen zu prüfen, deren Vor- und Nachteile darzustellen und basierend auf Untersuchungs- und Abstimmungsergebnissen eine Vorzugsvariante auszuarbeiten.

2. Leistungsbausteine

Die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie für die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele in Innsbruck 2026 soll in drei aufeinander aufbauende Leistungsbausteine unterteilt werden:

- Grundlagenanalyse
- Szenarienentwicklung
- Konzeptausarbeitung

Der Leistungsumfang der vorgenannten Bearbeitungsschritte wird nachfolgend genauer beschrieben.

2.1. Grundlagenanalyse

- planerische Grundlagenermittlung
- Datenauswertung
- Abstimmung der Arbeitsansätze mit den Hauptprojektbeteiligten
- Ortsbegehungen von potentiellen Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten

2.2. Szenarientwicklung

2.2.1. Konzeptworkshop

Konzeptworkshop mit dem ÖOC und Vertretern aus dem Sport (insb. Wintersport), dem Tourismus, der Städte- und Landschaftsplanung und den Verkehrsbetrieben.

2.2.2. Masterplanungskonzept mit verschiedenen Szenarien

Erarbeitung und vergleichende Gegenüberstellung von Konzeptvarianten bzgl. Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten, Transport, Unterbringung, Nachhaltigkeit, und Finanzierung:

2.2.2.1. Wettkampfstätten

- Sondierung und Bewertung bestehender Sportstätten bzgl. der Erfüllung der IF-Anforderungen und kurze Prüfung der ggf. erforderlichen Umbaumaßnahmen bzw. Zusatzausstattungen (Overlay);
- Standortprüfung und –bewertung für o.g. zusätzliche Sportstätten und schematische planerische Vertiefung (Flächenstempel);
- schematische Konzeption ggf. erforderlicher zusätzlicher Sportstätten für dauerhafte bzw. temporäre Nutzung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit;
- Evaluierung der Anzahl der zu erwartenden Wettbewerbe, Athleten und Offizielle, Medienvertretern, Sicherheitskräfte und Helfer;
- Evaluierung der vom IOC empfohlenen Zuschauerkapazitäten vor dem Hintergrund der Nachnutzung sowie des Unterbringungs- und Transportkonzepts;
- Evaluierung der vom IOC / IF bzw. nach dem Stand der Technik geforderten Sicherheitsanforderungen;
- grafische Darstellung und stichpunktartige Zusammenfassung der Sportstättencluster;

2.2.2.2. Nicht-Wettkampfstätten

- schematische Konzeption folgender Einrichtungen gem. IOC-Anforderungen:
 - Olympisches Dorf / Olympische Dörfer,
 - Mediendorf / Mediendörfer (bei Bedarf),
 - International Broadcast Centre (IBC) ,
 - Main Press Centre (MPC),
 - Hospitality (infrastrukturelle und personenbezogene Dienstleistungen),
 - Trainingsstätten vor und während der Spiele,
 - Veranstaltungsort für Eröffnungs- und Schlusszeremonie;

- Prüfung und Bewertung möglicher Standorte / Bestandsgebäude für o.g. Einrichtungen;
- grafische Darstellung und stichpunktartige Zusammenfassung der Nicht-Wettkampfstätten;
- Evaluierung der vom IOC / IF bzw. nach dem Stand der Technik geforderten Sicherheitsanforderungen;

2.2.2.3. Transport

- Identifikation und Überprüfung der für das vorgeschlagene Konzept notwendigen bestehenden und geplanten Verkehrsinfrastrukturen (MIV, ÖV, ÖPNV);
- grobe Erläuterung der verkehrlichen Auswirkungen der einzelnen Konzeptszenarien;
- Evaluierung der Vorgaben vom IOC / IF (z.B. IOC-Lanes);

2.2.2.4. Unterbringung

- Identifizierung größerer Unterbringungszentren und Erläuterung der Auswirkungen einzelner Konzeptszenarien auf Unterbringungs- und damit verbundenen Transportkonzepte;

2.2.2.5. Umwelt und Nachhaltigkeit

- Überprüfung der vorgeschlagenen Standorte auf mögliche Eingriffe in Schutzgüter;
- Grobeinschätzung der Nachnutzungspotentiale der untersuchten Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten;

2.2.2.6. Finanzierung

OCOG-Kosten:

Grobschätzung der reinen Durchführungskosten der Spiele (Technologie, Verwaltung, Transport, Personal, etc.).

Non-OCOG-Kosten:

Grobschätzung und qualitative Gegenüberstellung der langfristigen Investitionen in die zur Durchführung der Spiele notwendige Infrastruktur der jeweiligen Szenarien:

- Sportstätten;
- Olympisches Dorf / Olympische Dörfer;
- IBC / MPC;
- Verkehrsinfrastruktur;
- Hospitality;

Konzeptive Darstellung der steuerlichen Rahmenbedingungen (z.B. Umsatzsteuerbefreiung, Vorsteuerabzug).

2.2.2.7. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Evaluierung der zu erwartenden Haftungsfragen für die „Host-City“;
- Evaluierung der zu erwartenden Lizenz- und Markenschutzbedingungen;

2.2.3. Bewertung der Konzeptvarianten

- Erstellung einer Bewertungsmatrix zur Evaluierung der Konzeptvarianten in Bezug auf Kosten, Transport, Unterbringung, Nachhaltigkeit, Paralympics, Finanzierung und internationale Wettbewerbsfähigkeit;

2.3. Konzeptausarbeitung

2.3.1. Ausarbeitung der Vorzugsvariante

- planerische Ausarbeitung der Vorzugsvariante und Zusammenführung zu einem Gesamtkonzept nach IOC-Kriterien;

2.3.1.1. Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten

- schematische Darstellung der Vorzugsvariante im städtebaulichen Maßstab;
- textliche und grafische Darstellung der Sportstättencluster und der Nicht-Wettkampfstätten;

2.3.1.2. Transport

- Erarbeitung eines groben Gesamtverkehrskonzepts für die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele;
- tabellarische und grafische Darstellung der notwendigen Infrastruktur;
- ggf. Grobbemessung und –konzeption zusätzlich notwendiger Infrastrukturen;

2.3.1.3. Unterbringung

- bestehende Hotelkapazitäten für Offizielle und Medienvertreter im:
 - 0-10 km und 10-50 km Radius um das Wettkampfbereich in Innsbruck
 - 0-10 km Radius um außerhalb liegende Sportstättencluster und Sportstätten;
- bei Bedarf Abschätzung und Zusammenstellung der bis 2026 zusätzlich geplanten Hotelkapazitäten;
- textliche und grafische Darstellung der Beherbergungskapazitäten;

2.3.1.4. Umwelt und Nachhaltigkeit

- Abgleich der potentiellen Standorte für Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten mit Schutzgebieten (Umwelt, Kultur, etc.);
- Erarbeitung der für das Konzept zentralen Kerninhalte aus dem Bereich Nachhaltigkeit und Darstellung von strategischen Ansätzen zur Berücksichtigung des Themas im weiteren Ausarbeitungsprozess;

2.3.1.5. Finanzierung (OCOG Budget)

- Abschätzung der Kosten für die Organisation und Durchführung der Spiele in Innsbruck im Jahr 2026 durch u.a.:
 - Benchmark-Analysen,
 - Anpassung an die spezifische Situation in Innsbruck bzw. Österreich,
 - Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen im Kontext der Olympischen Agenda 2020;
- Abschätzung der Einnahmepotentiale des Organisationskomitees in den folgenden Bereichen:
 - Zuschüsse durch das IOC,
 - Nationales Sponsoring,
 - Ticketing,
 - Merchandising,
 - andere mögliche Einnahmequellen bzw. Finanzierungsmöglichkeiten;

2.3.1.6. Finanzierung (Non-OCOG Budget)

- Abschätzung bzw. Zusammenführung der Ausgaben der Vorzugsvariante für langfristige Investitionen in die zur Durchführung der Spiele notwendige Infrastruktur, insbesondere:
 - Flughafen,
 - Straßen- und Schienenverkehr,
 - Sportstätten,
 - Olympisches Dorf / Olympische Dörfer,
 - Mediendorf / -dörfer,
 - IBC / MPC;

2.3.2. Dokumentation und Abschlusspräsentation

- Abschlusspräsentation in Innsbruck;
- Zusammenfassung / Dokumentation aller Ergebnisse in gebundener Form als „Machbarkeitsstudie“ in vierfacher Ausfertigung und auf einem Speichermedium in PDF-Format (barrierefrei im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idgF sowie des E-Government-Gesetzes idgF sowie der entsprechenden technischen Normen).